

Weitere Informationen zur Antragstellung im Bereich d) der SächsKitaQualiRL „Pädagogische Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen“

## - Pädagogische Projekte -

### Zu Teil 2, Abschnitt 4, Nr. 1. a) Gegenstand der Förderung

*„Gegenstand der Förderung sind pädagogische Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur praxisnahen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans und der Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres. Sie sollen der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dienen und innovative Handlungsansätze erkennen lassen.*

***Inhaltliche Schwerpunkte können jeweils bis zum 30. Juni des aktuellen Haushaltsjahres für das folgende Förderjahr durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus bekanntgegeben werden.“***

Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) kann jeweils bis zum 30. Juni des aktuellen Haushaltsjahres ein thematischer Förderschwerpunkt für das folgende Haushaltsjahr bestimmt werden. Dieser wird durch das SMK bekannt gegeben, z. B. durch Veröffentlichung auf dem Kita-Bildungsserver Sachsen. Dieser Förderschwerpunkt wird, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, prioritär gefördert. Für das Förderjahr 2017 wurde kein Förderschwerpunkt benannt.

### Zu Teil 2, Abschnitt 4, Nr. 1. c) Zuwendungsvoraussetzungen

**aa) *„Neben einer fachlich begründeten Maßnahmekonzeption ist ein zeitlicher Projektablaufplan einzureichen.“***

Für die Beantragung eines Projektes sind die Formblätter „Maßnahmekonzeption“ und „zeitlicher Projektablaufplan“ zu verwenden. Die Formulare sind Bestandteil des Antragsformulars und diesem als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

**bb) *„Im Rahmen des Projektes sind in der Kindertageseinrichtung zum Projektthema Fortbildungen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 8 Seminareinheiten á 45 Minuten durchzuführen.“***

Mit dieser Zuwendungsvoraussetzung soll eine fachliche Begleitung in der Kindertageseinrichtung für das beantragte Projekt sichergestellt werden.

**cc) *„Thematische Wiederholungen sind in der Regel ausgeschlossen.“***

Ein Projektthema in einer Kindertageseinrichtung ist nur einmal förderfähig, unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter des Teams an dem Projekt beteiligt waren. Das schließt die Wiederholung, Weiterführung oder Modifizierung des Projektes in den folgenden Haushaltsjahren aus.

### Zu Teil 2, Abschnitt 4, Nr. 1. d) Art, Umfang und Höhe der Förderung

*„Die Zuwendung kann einmal pro Einrichtung aller zwei Kalenderjahre im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.“*

Die jährliche Förderung von pädagogischen Projekten in einer Kindertageseinrichtung ist damit ausgeschlossen.

*„Zuwendungsfähige Ausgaben sind **Honorare einschließlich Reisekosten** bis zu 40 Euro pro Seminareinheit á 45 Minuten. Die Zuwendung beträgt bis zu 500 Euro.“*

Honorar definiert sich als die Vergütung einer frei- oder nebenberuflichen Tätigkeit als Referent/-in. Darin nicht enthalten sind Verwaltungs- oder andere Ausgaben eines (Fort-) Bildungsträgers. Teilnehmergebühren, pauschale Fortbildungskosten, Arbeitsentgelte, Aufwandentschädigungen oder Ähnliches sind nicht förderfähig.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Reisekosten richtet sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

*„Darüber hinaus kann einmalig ein Festbetrag für **pädagogisches projektbezogenes Verbrauchsmaterial und projektbezogene Ausstattungsgegenstände** in Höhe bis zu 1 000 Euro gewährt werden.“*

Förderfähig sind nur die pädagogischen Verbrauchsmaterialien und Ausstattungsgegenstände, die im unmittelbaren Projektzusammenhang stehen. Diese sind sowohl im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 1 – Pädagogische Projekte) als auch im zeitlichen Projektablaufplan (Anlage 3) aufzulisten.

Stand: September 2016